

wenn die Bedingungen nach § 3 Abs. 3 der Personalausweisordnung gegeben sind.

§ 2

(1) Bei der Ausgabe des Personalausweises sowie beim Anbringen eines weiteren Paßbildes im Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat der Antragsteller im Personalausweis die Unterschrift eigenhändig zu vollziehen. Der Empfang des Personalausweises ist auf dem Antrag durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Sind Personen zur Unterschriftsleistung nicht in der Lage, ist diese durch einen entsprechenden Vermerk der Deutschen Volkspolizei zu ersetzen.

§ 3

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 der Personalausweisordnung werden die Standesämter berechtigt, im Personalausweis neugeborene Kinder einzutragen und bei Sterbefällen den Familienstand beim hinterbliebenen Ehegatten zu ändern. Mit dieser Eintragung ist die Meldepflicht nach § 8 Abs. 2 der Personalausweisordnung erfüllt.

§ 4

(1) Die Leiter von Krankenhäusern, Pflegeheimen sowie Jugendwerkhöfen sind berechtigt, die Personalausweise von Patienten, Heimbewohnern bzw. Jugendlichen während der Dauer des Aufenthaltes in diesen Einrichtungen zu verwahren.

(2) Personalausweise Verstorbener sind durch die Standesämter einzuziehen und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

§ 5

(1) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, deren Gültigkeit abläuft, können nach § 3 Abs. 2 der Personalausweisordnung um 20 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Gültigkeit ist vom Personalausweisnehmer zu beantragen. Sie wird im Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen.

(2) Die Verlängerung kann bis zu 3 Jahren vor Ablauf der Gültigkeit vorgenommen werden.

§ 6

(1) Die Eintragung des Vermerkes über die Verlängerung der Gültigkeit und das Anbringen weiterer Paßbilder im Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder das Volkspolizeikreisamt.

(2) Die Personalausweisnehmer haben ihren Personalausweis zur Verlängerung der Gültigkeit sowie zum Anbringen eines weiteren Paßbildes persönlich vorzulegen.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. September 1963 zur Personalausweisordnung (GBl. II Nr. 88 S. 702),
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Oktober 1971 zur Personalausweisordnung (GBl. II Nr. 72 S. 618).

Berlin, den 4. September 1978

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

Anordnung über die Anwendung von Tankscheinen beim Bezug von Vergaserkraftstoffen und Dieselmotorkraftstoffen durch gesellschaftliche Bedarfsträger

vom 6. September 1978

In Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anwendung von Tankscheinen beim Bezug von Vergaserkraftstoff, Vergaserkraftstoffgemisch und Dieselmotorkraftstoff (nachfolgend Kraftstoffe genannt) durch gesellschaftliche Bedarfsträger.

(2) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Betriebe, Kombinate und Einrichtungen aller Eigentumsformen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist;
2. Vereinigungen volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe sowie deren Einrichtungen;
3. Genossenschaften und deren Einrichtungen;
4. private Betriebe des Kohle- und Baustoffhandels und private Gewerbetreibende, die überwiegend Transport- und Beförderungsleistungen erbringen;
5. Staatsorgane und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die bewaffneten Organe beim Bezug von Kraftstoffen an Tankstellen des VEB Minol nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen Festlegungen.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für den Kauf von Kraftstoffen

1. durch die Bevölkerung;
2. durch private Gewerbetreibende (Handwerker und andere private Gewerbetreibende), soweit sie im Abs. 2 Ziff. 4 nicht genannt sind.

§ 2

Anwendung des Tankscheinverfahrens

(1) Gesellschaftliche Bedarfsträger erhalten ab 1. Januar 1979 Kraftstoffe von Tankstellen des VEB Minol nur unter Benutzung der vom VEB Minol bereitgestellten Tankscheine (Tankscheinverfahren).

(2) Der Kauf von Kraftstoffen an Tankstellen gegen Bargeld oder Scheck ist ab 1. Januar 1979 untersagt.

(3) Das Tankscheinverfahren findet beim Kauf von Kraftstoffen ab Lager des VEB Minol keine Anwendung. Der Kauf ab Lager erfolgt ausschließlich gegen Rechnung.

(4) Die Verrechnung des Kaufpreises der Kraftstoffe für den Bezug an Tankstellen und ab Lager erfolgt durch den VEB Minol im Lastschriftverfahren gemäß Lastschrift-Anordnung vom 8. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 314).

§ 3

Anmeldepflicht

(1) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung, die bisher noch nicht am Tankscheinverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, bis zum 15. Oktober 1978 ihren Bedarf an Tankscheinheften bei der für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Filiale des VEB Minol anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Bedarfsträgers,
- Betriebsnummer,
- Bankverbindung,
- Anzahl der benötigten Tankscheinhefte pro Jahr.